STADT LAUINGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Tankstelle und Tankstelleninfrastruktur mit Fastfood-Restaurant – Gewerbegebiet Dillinger Straße Nord II“

SATZUNG

Fassung vom 30.01.2013

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten & Stadtplaner SRL
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

Tel: 0821 / 15 98 750
Fax: 0821 / 15 98 752
Mail: info@opla-augsburg.de

PRÄAMBEL

Die Stadt Lauingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 633) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl 2012, S.366), folgenden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tankstelle und Tankstelleninfrastruktur mit Fastfood-Restaurant – Gewerbegebiet Dillinger Straße Nord II“

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tankstelle und Tankstelleninfrastruktur mit Fastfood-Restaurant – Gewerbegebiet Dillinger Straße Nord II“ gilt die vom Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung (A) vom 30.01.2012, die zusammen mit den Verfahrensvermerken (D), den Festsetzungen durch Planzeichen (B), den nachstehenden textlichen Festsetzungen (C) und den Anlagen „Vorhaben- und Erschließungsplan“, „Fastfood Grundriss“, „Fastfood Ansichten“, „SB- Waschanlage“ und „Tankstelle“ den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Dem Bebauungsplan beigefügt sind
Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 30.01.2012
Schalltechnische Untersuchung zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Tankstelle und Tankstelleninfrastruktur mit Fastfood-Restaurant - Gewerbegebiet - Dillinger Straße Nord II" vom 30.01.2013, LA 12-149-G01-02 der Firma BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH

A PLANZEICHNUNG

B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Gewerbegebiet

Der in der Planzeichnung mit GE gekennzeichnete Bereich wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind:

- Tankstelle mit Waschhalle und Verkaufsraum (Tankstellenshop) (und dazugehörige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude)
- Fastfood-Gastronomie – Reisebedarf (und dazugehörige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude)

Ausnahmsweise werden im Gewerbegebiet zugelassen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sind als Höchstgrenze zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung:
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist in die Nutzungsschablone eingetragen.

2.3 Die max. zulässige Grundflächenzahl beträgt GRZ max. 0,8
Die max. zulässige Geschossflächenzahl beträgt GFZ max. 0,8

2.4 Die maximal zulässige Nettoverkaufsfläche des Tankstellenshops auf Fl.-Nr. 2379 darf 215 m² nicht überschreiten.

2.5 Für die Nutzung Fastfood-Gastronomie – Reisebedarf darf die Nettoverkaufsfläche gegenüber der Gastronomiefläche nur untergeordnet sein - maximal im Verhältnis 1:3 (Zum Beispiel bei 600 m² Nutzfläche darf die Nettoverkaufsfläche nicht größer 200 m² sein).

3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO.

4 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

4.1 Im GE sind folgende max. Werte für die Gesamthöhe (GH) zulässig: max. 7,5 m.

4.2 Die festgesetzten Werte für die maximale Gesamthöhe in m wird bezogen auf die OK FFB (Oberkante Fertigfußboden) des jeweiligen Gebäudes. Die OK FFB darf maximal +/- 15 cm über 438,00 m ü. NN liegen.
Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut. Bei Flachdächern ist für die Gesamthöhe (GH) die Oberkante der Attika maßgebend, bei Pultdächern gilt als Gesamthöhe die höhere Seite.

4.3 Untergeordnete Bauteile, z.B. Kamine, Antennen etc. dürfen die festgesetzte max. Gesamthöhe (GH) überschreiten.

5 STELLPLÄTZE

Stellplätze sind innerhalb des Gewerbegebietes grundsätzlich zulässig.

6 DACHGESTALTUNG

6.1 Dachformen

Zulässig sind Pultdächer und Flachdächer

6.2 Zulässige Dachneigungen

- Pultdächer 5° - 15°
- Flachdächer 0° - 5°

6.3 Dachdeckung

Aus gestalterischen und städtebaulichen Gründen sind leuchtende oder grelle Materialien bzw. Farben, wie z.B. die RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026 sowie reflektierende Materialien nicht zulässig.

7 GEBÄUDEGESTALTUNG

7.1 Außenwände

Auffallende unruhige Putzstrukturen und grelle Farben, wie z.B. die RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026 sowie reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Klinker- und Blockbohlenfassaden sind nicht zulässig.

7.2 Werbeanlagen

Hinweis: Die Außenwerbung muss dem Bau angemessen oder in die Fassade integriert sein, bzw. in dem Gefüge mit dem Gebäude in einer gestalterischen Einheit harmonieren.

Die Gestaltung der Werbeflächen muss sich in die Umgebung einfügen. Entsprechend muss die Werbung jeweils auf die Übersichtlichkeit und einen einheitlichen Charakter in der Straße zugeschnitten sein, und muss auf die nähere Nachbarschaft Rücksicht nehmen.
Folgende Anlagen bzw. Effekte sind nicht zulässig:

- Blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbeanlagen
- Bewegte Schriftbänder oder ähnliche Lichteffekte
- Grelle, blendende Lichter
- Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein auskragen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein freistehender Werbepylon für Eigenwerbung des Schnellrestaurants (Fastfood) und der Tankstelle mit einer maximalen Gesamthöhe von 18,00 m zugelassen. Pylone dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

8 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKE

8.1 Oberflächenbefestigung

Die Stellflächen für Pkw östlich des Schnellrestaurants sind mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster o.ä.) zu befestigen.

Ausnahmsweise dürfen Stellflächen innerhalb der Bauverbotszone zur Bundesstraße 16 im Bereich von 20 m zur Fahrbahnkante erstellt werden, sofern diese wasserdurchlässig sind.

Flächen, auf die grundwasser- oder bodenverschmutzende Stoffe austreten können (Stellflächen für Pkw und Lkw im Umfeld der Tankstelle), sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu befestigen. Sie sind im Bauantrag besonders zu kennzeichnen. Diese Pflicht zur Kennzeichnung ersetzt nicht etwaige andere erforderliche Gestattungen.

9 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

9.1 Jegliche Begrünung ist landschaftsgärtnerisch durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sämtliche Begrünungen und Bepflanzungen sind im Zuge der Baumaßnahme, spätestens jedoch in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode herzustellen.

9.2 Pflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für alle Anpflanzungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände einzuhalten, sofern diese nicht durch sinnvolle und zweckmäßige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten unterschritten werden können.
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten.

PFLANZLISTE – Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Bei allen Pflanzmaßnahmen sind vorwiegend Pflanzenarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation des Planungsgebietes entsprechen, zu verwenden.

Bäume I. Wuchsklasse

Arten wie:

- Acer pseudoplatanus i.S. (Bergahorn)
- Acer platanoides i.S. (Spitzahorn)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Bäume II. Wuchsklasse

Arten wie:

- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Sorbus aria (Mehlbeere)

Sträucher

Arten wie:

- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Corylus avellana (Haselnuss)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Salix caprea (Salweide)
- Viburnum lantana (wolliger Schneeball)

außerdem:
- Wildrosen, Strauchrosen mit Wildrosencharakter
- Syringa i.S. (Flieder)
- Viburnum i.S. (Schneeball)

fruchtende (Wild-)Gehölze wie
- Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere)
- Sambucus nigra (Holunder)

9.2.1 Gehölze im Straßenraum – öffentliche Grünflächen

Im Straßenraum sind Bäume gem. Planzeichnung zu pflanzen. Der Standort ist leicht veränderbar, jedoch unter Wahrung des Gesamtcharakters.
Bevorzugte Verwendung von salz- und hitzeverträglichen Arten mit verkehrsfreundlichem Wuchsverhalten und straßenraumgestalterischen Vorzügen an Straßen sowie von bodenstabilisierenden Arten an Böschungen.

Bäume entlang der Zufahrtsstraße
Laubbäume I. Wuchsklasse,
Lage gem. Planzeichnung, leicht veränderbar, jedoch unter Wahrung des Gesamtcharakters
Mindestpflanzgröße: Hochstamm STU 18-20 cm
Arten siehe Pflanzliste (Pkt. 9.2)

Bäume entlang der Dillinger Straße
Laubbäume I. Wuchsklasse,
Lage gem. Planzeichnung, leicht veränderbar, jedoch unter Wahrung des Gesamtcharakters
Mindestpflanzgröße: Hochstamm STU 18-20 cm
Arten siehe Pflanzliste (Pkt. 9.2)

9.2.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - private Grünflächen

Bäume
Innerhalb der privaten Grünflächen und der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mindestens 15 Laubbäume der I. Wuchsklasse und 9 Laubbäume der II. Wuchsklasse – siehe unten – zu pflanzen.

Mindestpflanzgröße: Hochstamm STU 18-20 cm
Arten siehe Pflanzliste (Pkt. 9.2)

Die Bäume I. Wuchsordnung sind linear mit einem Abstand untereinander von 10 – 20 m zu pflanzen.
Die Bäume II. Wuchsordnung sind in die Strauchpflanzung zu integrieren. Pro Strauchgruppe sind dabei ca. 1 – 2 Bäume der II. Wuchsordnung zu pflanzen. Insgesamt sind jedoch mindestens 9 Bäume dieser Wuchsklasse zu verwenden.

Sträucher

Innerhalb der privaten Grünflächen und der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen muss der zu bepflanzende Flächenanteil für die Strauchpflanzungen mind. 30% der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen betragen. Es sind Sträucher aus Arten der Pflanzliste (Pkt. 9.2) zu pflanzen.

Die Strauchpflanzungen erfolgen in Gruppen von 30 – 60 Sträuchern. Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander beträgt 2 m. Die Pflanzqualität beträgt mind. 80/150 cm Höhe.

9.2.3 Stellplätze für PKW

Pro 6 Stellplätze ist ein Baum der I. Wuchsordnung zu pflanzen.
Diese sind bevorzugt innerhalb der Stellpatzflächen, alternativ im Bereich der privaten Grünflächen zu pflanzen.

9.2.4 private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind mit Landschaftsrasen anzusäen und entsprechend zu pflegen.

10 NIEDERSCHLAGSWASSER

10.1 Unbelastetes Niederschlagswasser

Unbelastetes Niederschlagswasser darf der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführt werden.
Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Ist dies technisch nicht umsetzbar, sind Regenrückhaltemaßnahmen auf dem Grundstück vorzusehen.
Im Eingabeplan zur Baumaßnahme ist ein Nachweis über Art und Ausführung der Versickerungsmaßnahmen zu erbringen.

10.2 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

10.3 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

11 IMMISSIONSSCHUTZ

11.1 Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder tags noch nachts überschreiten.

Hinweis: *Nach der TA-Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.*

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):

GE01
tags L_{EK} = 65 dB(A)
nachts L_{EK} = 55 dB(A)

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als Gewerbegebiet dargestellte Fläche heranzuziehen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 20 dB unterschreitet.

Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.
Es ist folgendes Zusatz-Emissionskontingent $\mathbf{L_{EK,zus,k}}$ zulässig:

Richtungssektor (k)	Winkel Anfang	Winkel Ende	Zusatzkontingent $L_{EK,zus,k}$	
			tags	nachts
A	186	320	0,0	0,0
B	320	186	0,0	3,0

Die Winkelangaben der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im Gauß-Krüger-Koordinatensystem:

x= 4386063,00 (Rechtswert); y= 5383155,00 (Hochwert)

Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert:

Norden	0 Grad
Osten	90 Grad
Süden	180 Grad
Westen	270 Grad

Das Zusatz-Emissionskontingent (tags oder nachts) ist ein konstanter Wert vom Winkel (= Winkel) in der jeweiligen Zeile bis zum Winkel (< Winkel) in der folgenden Zeile. Die Gesamtemission berechnet sich aus der Summe aller Emissionskontingente im Bebauungsplangebiet zuzüglich der Zusatz-Emissionskontingente $L_{EK,zus,1}$.
Wenn es an schutzbedürftigen Nutzungen im Übergangsbereich von einem Sektor der Zusatzemission in den nächsten zu verschieden hohen Immissionskontingenten $L_{IK;ij}$ kommt, so ist das jeweils niedrigere Immissionskontingent maßgeblich.

Hinweis: *Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorlV abzustimmen.*

11.2 Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften

Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Die genannten Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften können auch bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Schaezlerstr. 9, 86150 Augsburg, Tel. 0821-34779-0 oder Feringastraße 9, 85774 Unterföhring / München, Tel. 089-9077959-51) nach Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

12 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind im Hinblick auf das gewünschte Orts- und Landschaftsbild transparent (z. B. als Stabgitter- oder Maschendrahtzaun) zu gestalten. Mauern sind nicht zulässig. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m auch an der Gewerbegebiets (GE) - Grenze zulässig. Die Sockel bzw. Fundamente der Einfriedungen dürfen die Oberkante des Geländes nicht überschreiten.

13 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Für den Eingriff durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tankstelle – Gewerbegebiet Dillinger Straße Nord II“ sind auf der Flurnummer 702 (TF) der Gemarkung Veitriedhausen, Stadt Lauingen **2.610 m²** an Ausgleichsflächen bereitzustellen. Die Fläche wird diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

14 ZENTREN-/INNENSTADTRELEVANTE SORTIMENTE

Folgende Sortimente werden aus Gründen des Schutzes der Nutzungsvielfalt und der Attraktivität der Innenstadt von Lauingen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplangebiet (in Anlehnung an das Einzelhandelsgutachten Dr. Haider) ausgeschlossen:

- Reformwaren
- Drogerien, Parfümerien; Apotheken, medizinische Artikel
- Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Stoffe, sonst. Textilwaren
- Schuhe, Lederwaren; Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Antiquitäten
- Nähmaschinen und Zubehör
- Musikalien, Tonträger
- Papier, Schreibwaren, Bücher, Zeitschriften
- Blumen
- Photo, Optik, Schmuck
- Spielwaren
- Sportbekleidung
- Waffen und Jagdbedarf

(Nahrungs- und Genussmittel sind ausnahmsweise für den Tankstellenshop und das Fastfoodrestaurant im Umfang der festgesetzten Nettoverkaufsfläche zulässig. Als Randsortimente sind aus den oben aufgeführten Segmenten Geschenkartikel, Musikalien, Bücher, Zeitschriften, Blumen und Spielwaren zulässig.)

15 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO).

16 SONSTIGES

Im Umgriffsbereich sind gemäß § 12 (3a) BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

17 INKRAFTTRETEN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lauingen, den 28.02.2013

.....
Wolfgang Schenk
1. Bürgermeister

Siegel

E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen. Alle Beobachtungen und Funde (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/81570, Fax 08271/815750) mitgeteilt werden.
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes liegen folgende Bodendenkmäler:

1. Straße der römischen Kaiserzeit.
Inv.Nr. D-7-7428-0105
FlstNr. 1; 5/2; 23; 31; 31/1; 33; 34; 39; 61; 61/2; 63; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 85/2; 113; 114; 115; 116; 116/2; 117; 117/3; 118; 119; 119/2; 161; 163; 164; 166; 166/2; 167; 168; 168/2; 172/1; 187; 188; 189; 192; 193; 193/2; 199; 204/1; 205; 208; 208/2; 208/3; 208/4; 208/5; 208/6; 208/7; 209; 214; 214/5; 216; 217; 218; 219/2; 254; 254/2; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 276; 276/2; 277; 278; 279; 279/2; 301/2; 306; 306/2; 307; 308; 309; 562; 613; 613/2; 615; 616; 617; 618; 658; 658/2; 659; 660; 673; 673/2; 674; 675; 741; 741/2; 742; 744;
745; 745/2; 746; 756; 763; 764; 765/2; 765/3; 768; 784/2; 792; 793; 793/3; 794; 794/2; 795; 795/3; 795/4; 814; 923/2; 1096/2; 1096/3; 1426/3; 1426/4; 1493/12; 1494; 1494/2; 1494/3; 1518; 1518/2; 1518/3; 1519/2; 1519/3; 1540/2; 1541; 1541/2; 1541/4; 1564; 1569; 1601/2; 1602/3; 1645/2; 1646/4; 1652/12; 1655; 1661; 1666/1; 1666/2; 1674/2; 1686; 2446; 3071; 3071/2; 3071/4; 3071/6; 3071/8; 3071/10; 3071/11; 3399; 3399/4; 7224/5; 7224/14; 7224/21; 7224/51 [Gmkg. Lauingen (Donau)]

Laut Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Dst. Thierhaupten, Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler, Mittelfranken/Schwaben vom 07.01.2013 sind im o. g. Planungsgebiet die notwendigen archäologischen Untersuchungen abgeschlossen. Belange der Bodendenkmalpflege sind von der geplanten Maßnahme nicht mehr berührt. Die Hinweise zum Denk-

malschutz können bis auf die beiden ersten Absätze (Hinweis auf Art. 8 DSchG) entfallen.

2 Emissionen aus der Landwirtschaft

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zumindest zeitweilig mit Immissionen (Geruch, Lärm, Staub), ausgehend von der Ackernutzung, auf das Plangebiet zu rechnen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.